

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, Dr. Michael Bürsch, Peter Enders, Hans-Joachim Hacker, Alfred Hartenbach, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Richard Schuhmann (Delitzsch), Erika Simm, Ludwig Stiegler, Hans Büttner (Ingolstadt), Dr. Marliese Dobberthien, Angelika Graf (Rosenheim), Otto Schily, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Wieland Sorge, Dr. Peter Struck, Siegfried Vergin, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte

A. Problem

1. Mehr als 50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges bestehen weiterhin strafrechtliche Urteile, die eindeutig auf NS-Unrecht basieren. An Einzelfällen, insbesondere denjenigen von Widerstandskämpfern, wird deutlich, daß sich die Rechtslage hinsichtlich der Fortgeltung nationalsozialistischer Unrechtsurteile höchst unbefriedigend darstellt. Obwohl durch und aufgrund der Wiedergutmachungsgesetze der Nachkriegszeit Unrechtsurteile der Willkürjustiz bereits in breitem Umfang aufgehoben und die Opfer entschädigt worden sind, herrscht teilweise weiterhin Unklarheit darüber, ob einzelne Urteile Gültigkeit besitzen.

Zur Klärung der Rechtslage bedarf es einer bundesgesetzlichen Regelung, die die Unrechtsurteile aufhebt, die bislang von den Wiedergutmachungsgesetzen der Nachkriegszeit noch nicht erfaßt sind.

2. Aufgrund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 wurden bis 1945 ca. 350 000 Frauen und Männer sterilisiert. Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben übereinstimmend festgestellt, daß die durchgeführten Zwangssterilisationen nationalsozialistisches Unrecht sind, Ausdruck der zu ächtenden nationalsozialistischen Auffassung vom „lebensunwerten Leben“. Diese Bewertung muß auch rechtlichen Ausdruck finden. Die Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte können keinen Bestand haben.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor,

1. strafrechtliche Urteile, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 ergangen sind, und
2. die von den Gerichten in der NS-Zeit erlassenen Sterilisationsentscheidungen

durch Gesetzesbeschluß aufzuheben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG)

§ 1

Durch dieses Gesetz werden verurteilende strafgerichtliche Entscheidungen aufgehoben, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Regimes aus politischen, rassischen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind. Die den Entscheidungen zugrundeliegenden Verfahren werden eingestellt.

§ 2

Entscheidungen im Sinne des § 1 sind insbesondere

1. die Entscheidungen des Volksgerichtshofes,
2. die Entscheidungen der auf Grund der Verordnung über die Einrichtung von Standgerichten vom 15. Februar 1945 (RGBl. I S. 30) gebildeten Standgerichte,
3. die vom Reichskriegsgericht, den übrigen Militärgerichten und sonstigen Gerichten gefällten Todesurteile, es sei denn, sie beruhten auf einem Delikt, das nach allgemeinem Strafrecht bereits vor dem 30. Januar 1933 mit Todesstrafe bedroht war, sowie Verurteilungen auf Grund der §§ 64 bis 88, 92 bis 99, 102 und 102 a des Abschnittes III des Militärstrafgesetzbuches in den Fassungen der Gesetze vom 16. Juni 1926 (RGBl. I S. 275), 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 297), 23. November 1934 (RGBl. I S. 1165) und 16. Juli 1935 (RGBl. I S. 1021) einschließlich aller zusätzlichen Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse,
4. Entscheidungen, die ganz oder teilweise auf den in der Anlage genannten gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 3

§ 1 findet keine Anwendung, soweit bereits eine rechtskräftige Entscheidung nach den zur Wiedergutmachung oder Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege erlassenen Vorschriften ergangen ist.

§ 4

Weitergehende Vorschriften, die – auch von den Ländern – zur Wiedergutmachung oder Beseitigung

nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege erlassen wurden, bleiben unberührt.

§ 5

(1) Auf Antrag stellt die Staatsanwaltschaft fest, ob ein Urteil gemäß § 1 aufgehoben ist. Hierüber erteilt sie eine Bescheinigung. Antragsberechtigt sind der Verurteilte, nach seinem Tode seine Verwandten oder Verschwägerten gerader Linie, seine Geschwister, der Ehegatte und der Verlobte. Sind alle Antragsberechtigten verstorben oder ist ihr Aufenthalt unbekannt, so trifft die Staatsanwaltschaft die Feststellung von Amts wegen, wenn dafür ein berechtigtes Interesse dargetan wird.

(2) Zuständig ist die Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk seinerzeit das Verfahren eingeleitet wurde, das der in § 1 genannten Entscheidung vorausgegangen ist. Wird am Sitz dieser Staatsanwaltschaft keine deutsche Gerichtsbarkeit mehr ausgeübt oder läßt sich die Staatsanwaltschaft nicht bestimmen, so ist die Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Bezirk der Betroffene zum Zeitpunkt der Tatbegehung seinen Wohnsitz hatte. Wird auch am Sitz dieser Staatsanwaltschaft keine deutsche Gerichtsbarkeit mehr ausgeübt oder läßt sich diese Staatsanwaltschaft aus anderen Gründen nicht bestimmen, so ist zuständig die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin.

§ 6

Die Aufhebung des Urteils umfaßt auch alle Nebenstrafen und Nebenfolgen.

§ 7

Eintragungen im Bundeszentralregister über Urteile, deren Aufhebung gemäß § 5 festgestellt worden ist, werden getilgt.

Anlage zu § 2 Nr. 4

1. Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl. I S. 141)
2. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175)
3. Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (RGBl. I S. 341)
4. Gesetz zum Schutz der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (RGBl. I S. 285)
5. Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479)

6. Gesetz über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479)
7. Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1016)
8. Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1269)
9. Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1145)
10. Gesetz zum Schutze des Deutschen Blutes und der Deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146)
11. Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146)
12. Preußisches Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (G. S. 21)
13. Gesetz über die Hitlerjugend vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 993)
14. Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938 (RGBl. I S. 404)
15. Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (RGBl. I S. 414)
16. Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 823)
17. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 (RGBl. I S. 1044)
18. Verordnung über Reisepässe von Juden vom 5. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1342)
19. Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 (RGBl. I S. 1580)
20. Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit vom 28. November 1938 (RGBl. I S. 1676)
21. Verordnung über den Nachweis deutschblütiger Abstammung vom 1. August 1940 (RGBl. I S. 1063)
22. Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I S. 547)
23. Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 3. Oktober 1941 (RGBl. I S. 675)
24. Erlaß des Führers über die Rechtsstellung der NSDAP vom 12. Dezember 1942 (RGBl. I S. 733)
25. Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung der im Reich befindlichen Ostarbeiter und -arbeiterinnen vom 19. Juni 1944 (RGBl. I S. 147)
26. Folgende Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in seiner am 30. Januar 1946 gültigen Fassung: §§ 2, 2 b, 9, 10, 16 Abs. 3, § 42 a Nr. 5, § 42 k, §§ 80 bis 94, 102, 103, 112, 134 a, 134 b, 140 bis 143 a, 175, 189 Abs. 3, §§ 210 a, 226 b, 291, 353 a, 370 Nr. 3
27. Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29. März 1933 (RGBl. I S. 151)
28. Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (RGBl. I S. 723)
29. Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 529)
30. Verordnung über das Sonderstrafrecht im Krieg und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (RGBl. I 1939 S. 1455)
31. Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683)
32. Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1679)
33. Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319)
34. Verordnung zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes vom 12. März 1940 (RGBl. I S. 485)
35. Verordnung zum Schutze der Metallsammlung des deutschen Volkes vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 565)
36. Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I S. 759)
37. Verordnung des Führers zum Schutze der Sammlung von Wintersachen für die Front vom 23. Dezember 1941 (RGBl. I S. 797)
38. Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 (RGBl. I S. 165)
39. Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (RGBl. I S. 277)
40. Verordnung zur Sicherung des totalen Kriegseinsatzes vom 25. August 1944 (RGBl. I S. 184)
41. Polizeiverordnung über das Betreten von Schiffen in deutschen Häfen vom 16. September 1944 (RGBl. I S. 223)
42. Verordnung zur Sicherung des Fronteinsatzes vom 26. Januar 1945 (RGBl. I S. 20)
43. § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 549)
44. Abschnitt IV der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. I S. 35)
45. Verordnung des Reichsministers des Innern über das Verbot kommunistischer Demonstrationen im Freistaat Sachsen vom 21. Februar 1933 (RGBl. I S. 78)
46. § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83)

47. Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 85)
48. Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 135)
49. Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 134)
50. Gesetz zur Abwehr politischer Straftaten vom 4. April 1933 (RGBl. I S. 162)
51. § 1 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 23. April 1936 (RGBl. I S. 378)
52. Gesetz gegen Wirtschaftssabotage vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 999)
53. Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 7. April 1937 (RGBl. I S. 442)
54. Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938 (RGBl. I S. 651)
55. §§ 3 und 8 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 549)
56. Polizeiverordnung über das Photographieren und sonstige Darstellen verkehrswichtiger Anlagen vom 29. März 1942 (RGBl. I S. 156)
57. Verordnung zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung vom 9. April 1942 (RGBl. I S. 174)
58. Verordnung des Führers zum Schutz der Sammlung von Kleidung und Ausrüstungsgegenständen für die Wehrmacht und den Deutschen Volkssturm vom 10. Januar 1945 (RGBl. I S. 5)
59. Volkssturmstrafrechtsverordnung (VOSTVO) vom 24. Februar 1945 (RGBl. I S. 34)
- einschließlich aller zusätzlichen Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse.

Artikel 2

Gesetz zur Aufhebung von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte

§ 1

Die eine Unfruchtbarmachung anordnenden und noch rechtskräftigen Beschlüsse, die von den Gerichten auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Februar 1936 (RGBl. I S. 119), erlassen worden sind, werden aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebung kann nicht zum Nachteil eines Dritten geltend gemacht werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Februar 1998

Dr. Herta Däubler-Gmelin
Hermann Bachmaier
Dr. Michael Bürsch
Peter Enders
Hans-Joachim Hacker
Alfred Hartenbach
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

Dr. Eckhart Pick
Margot von Renesse
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Erika Simm
Ludwig Stiegler
Hans Büttner (Ingolstadt)
Dr. Marliese Dobberthien

Angelika Graf (Rosenheim)
Otto Schily
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Wieland Sorge
Dr. Peter Struck
Siegfried Vergin
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung**A. Allgemeines****I. Zum Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege**

Mehr als 50 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges bestehen weiterhin Urteile, die eindeutig auf NS-Unrecht basieren. An Einzelfällen, insbesondere denjenigen von Widerstandskämpfern, wird deutlich, daß sich die Rechtslage hinsichtlich der Fortgeltung nationalsozialistischer Unrechtsurteile höchst unbefriedigend darstellt. Obwohl durch und aufgrund der Wiedergutmachungsgesetze der Nachkriegszeit Unrechtsurteile der Willkürjustiz bereits in breitem Umfang aufgehoben und die Opfer entschädigt worden sind, herrscht teilweise weiterhin Unklarheit darüber, ob einzelne Urteile Gültigkeit besitzen.

1. Ein Grund hierfür liegt darin, daß die Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen in der Nachkriegszeit von den einzelnen Ländern selbständig und zum Teil unterschiedlich geregelt worden ist. In den fünf neuen Ländern fehlen zudem klare rechtliche Grundlagen.

Abschnitt II Nr. 5 der Proklamation Nummer 3 des Kontrollrats vom 20. Oktober 1945 (ABl. des Kontrollrats in Deutschland, S. 22), sah vor, daß „Verurteilungen, die unter dem Hitler-Regime ungerichteterweise aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen erfolgten ... aufgehoben werden ...“ müssen. Auf dieser Grundlage wurden die verschiedenen Gesetze zur Beseitigung oder zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege erlassen mit dem Ziel, Personen auch justitiell zu rehabilitieren, soweit sie durch Gerichte oder andere staatliche Stellen zu Unrecht strafrechtlich verfolgt oder verurteilt worden waren.

Innerhalb der ehemaligen amerikanischen Besatzungszone erließen Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen eigene, im wesentlichen übereinstimmende Landesgesetze. Für die britische Besatzungszone (Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) galt die Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 3. Juni 1947 (VOBl. 1947 S. 68). Auch in der ehemaligen französischen Besatzungszone (Rheinland-Pfalz, Baden, Württemberg-Hohenzollern, Saarland) ergingen weitgehend übereinstimmende Landesgesetze. In Berlin gilt das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auf dem Gebiet der Strafrechtspflege vom 5. Januar 1951 (VOBl. I S. 31).

Die Verordnungen und Gesetze zur Wiedergutmachung stellen zur justizförmigen Rehabilitation ein vereinfachtes Verfahren zu Verfügung, in dem Unrechtsurteile aufgehoben werden, übermäßige Strafen aber auch geändert oder herabgesetzt werden können.

Die unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen hatten allerdings zur Folge, daß NS-Unrechtsurteile nicht in allen Fällen aufgehoben wurden bzw. werden konnten. Beispielsweise ist es heute aufgrund des Bereinigungsgesetzes vom 7. November 1959 (BGBl. I S. 678) nicht mehr möglich, Anträge nach Artikel 4 des in Bayern geltenden Gesetzes Nummer 21 vom 28. Mai 1946 (BayGVBl. 1946 S. 180) auf Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile zu stellen.

Sowohl die in der britischen Besatzungszone als auch die in einigen Ländern der ehemaligen französischen Besatzungszone geltenden Wiedergutmachungsvorschriften setzten voraus, daß der von der gerichtlichen Entscheidung erfaßte Sachverhalt in die Zeit der Herrschaft der Nationalsozialisten fällt. Demgegenüber stellen die Gesetze der Länder der ehemaligen amerikanischen Besatzungszone, das in Berlin geltende Gesetz vom 5. Januar 1951 und die saarländische Rechtsanordnung vom 4. Juli 1947 darauf ab, ob die angegriffene Entscheidung in die Zeit nach dem 30. Januar 1933 fällt.

In der sowjetischen Besatzungszone wurde ebenfalls die Proklamation Nummer 3 des Alliierten Kontrollrats vom 20. Oktober 1945 umgesetzt. Der oberste Chef der sowjetischen Militär-Administration (SMA) erließ am 30. Juli 1946 den Befehl Nummer 228 über „die Nichtigkeit von Urteilen in politischen Sachen und die Einstellung von Strafverfahren in Fällen bestimmter strafbarer Handlungen, die vor dem 8. Mai 1945 begangen wurden“. Bis September 1949 wurden daraufhin 1485 NS-Unrechtsurteile aufgehoben. Eine automatische Aufhebung durch Gesetz erfolgte nicht. 1954 wurden allerdings sämtliche Befehle der SMAD durch die Sowjetunion außer Kraft gesetzt, so auch der Befehl Nummer 228. Da die DDR selbst keine entsprechenden Vorschriften erließ, können heute in den fünf neuen Ländern keine NS-Unrechtsurteile aufgehoben werden.

2. Zur Klärung der Rechtslage bedarf es einer bundesgesetzlichen Regelung, die die Unrechtsurteile aufhebt, die bislang von den Wiedergutmachungsgesetzen der Nachkriegszeit noch nicht erfaßt sind. Vor dem Hintergrund der Tatsache, daß ein großer Teil der Akten durch Kriegseinwirkungen zerstört bzw. von den Gerichten im Hinblick auf den Niedergang des Dritten Reiches selbst vernichtet worden sind, zielt der Entwurf auf eine möglichst weitgehende Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen durch Gesetz ab, die eine Einzelfallüberprüfung ausschließt. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, über den Einzelfall hinausgehend, den vielen Menschen, denen Unrecht widerfahren ist, endlich Genugtuung zu verschaffen. Sie sollen nicht in langwierigen Wiederaufnahmeverfahren

schwer zu erbringende Beweise führen müssen. Aus gesetzgeberischer Sicht besteht in Anbetracht der Länge der inzwischen verstrichenen Zeit ein Sühnebedürfnis für kleinere Einzeldelikte nicht mehr oder nur in so geringem Maße, daß dieser Aspekt jedenfalls hinter der übergeordneten friedensstiftenden Funktion der gesetzlichen Aufhebung zurückstehen kann.

Ungleichbehandlungen können in Einzelfällen dadurch entstehen, daß die nach Kriegsende bereits überprüften Fälle, in denen eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, unberührt bleiben. Der vorliegende Gesetzentwurf entscheidet sich für die Lösung, Altfälle, die in einem demokratischen Rechtsstaat unter Ausschöpfung von Rechtsmitteln schon Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens gewesen sind, nicht wieder neu aufzurollen. Die Alternative, länderrechtliche Wiedergutmachungsentscheidungen, die nicht zur vollständigen Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen führten, einem gerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren zugunsten der Betroffenen zugänglich zu machen, läßt sich mit guten Gründen ebenfalls vertreten. Die Entscheidung darüber bleibt den parlamentarischen Beratungen vorbehalten.

3. Bedarf für eine einheitliche bundesrechtliche Regelung ergibt sich insbesondere in den Fällen, in denen deutsche Gerichte in den Besatzungsgebieten Recht bzw. Unrecht gesprochen haben. Einschlägig hierfür ist grundsätzlich das sogenannte „Zuständigkeitsergänzungsgesetz“ vom 7. August 1952 (BGBl. I S. 407) in Verbindung mit den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren (§§ 359ff.). Dieses differenziert im Hinblick auf die Wiederaufnahmemöglichkeiten zwischen Wehrmachts- und Sondergerichten, unabhängig davon, wo diese ihren Sitz hatten und welcher Staatsangehörigkeit der Verurteilte angehörte, und bestimmten anderen Strafgerichten, die ihren Sitz in den von Deutschen besetzten Gebieten hatten. Die Wiederaufnahmemöglichkeiten nach diesem Gesetz insbesondere für Betroffene, die im Ausland wohnen, sind jedoch wenig befriedigend.

So sieht das Zuständigkeitsergänzungsgesetz zwar generell vor, daß Verfahren, die durch Urteil eines Wehrmachtgerichts rechtskräftig abgeschlossen worden sind, zugunsten des Verurteilten nach den Vorschriften der StPO wieder aufgenommen werden können. Die Anwendung dieser Regelung auf die hier in Frage stehenden Fälle erscheint jedoch wenig erfolgversprechend, da es beispielsweise erforderlich ist, neue Tatsachen oder Beweismittel beizubringen. Dies dürfte nach über 50 Jahren nur in den wenigsten Fällen möglich sein. Gleiches gilt für Verfahren, die durch Urteil eines Sondergerichts rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Diese können zwar auch dann wieder aufgenommen werden, wenn Umstände vorliegen, die es erforderlich erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Auch hier dürfte es aber regelmäßig erforderlich sein, Akten, Zeugen oder ähnliches beizubringen, um zu einer Revision des Urteils zu kommen.

Soweit dieses Gesetz Zuständigkeitsregelungen für Strafsachen bestimmter anderer Gerichte, an denen die deutsche Gerichtsbarkeit heute nicht mehr ausgeübt wird, vorsieht, gelten diese nur für Deutsche. Eine Lücke bleibt demzufolge für die vielen Gerichtsurteile, die in den von Deutschen besetzten Gebieten gegen andere Staatsangehörige, zum Beispiel polnische oder belgische, ergangen sind. Diese Lücke gilt es, durch den Gesetzentwurf zu schließen.

4. Ein weiterer Grund für die unsichere Rechtslage ist, daß im Rahmen der dargestellten vereinfachten Wiederaufnahmebestimmungen der einzelnen Länder zum Teil eine Aufhebung von Unrechtsurteilen kraft Gesetzes vorgesehen ist, zum Teil aber auch nur eine Aufhebung bzw. Teilaufhebung durch erneute gerichtliche Entscheidung. Das bedeutet, daß eine Einzelfallprüfung zu erfolgen hat, ob gerade auch das konkrete Urteil durch Gesetz aufgehoben ist. Diese Überprüfung wird häufig dadurch erschwert, daß die Verfahrensakten absichtlich oder aufgrund von Kriegseinwirkungen vernichtet worden sind.

Darüber hinaus sind die für eine Urteilsaufhebung erforderlichen Anträge bislang nicht in jedem Fall von den Staatsanwaltschaften oder den Angehörigen der Betroffenen gestellt worden. Verständlicherweise haben die Angehörigen von Widerstandskämpfern zum Teil auf eine derartige Antragstellung verzichtet mit der Argumentation, daß die Widerstandskämpfer keine rechtliche Genugtuung nötig hätten, sondern die Willkürurteile, etwa des Volksgerichtshofes, gegen sie eher als Beweis für ihre Standhaftigkeit, ihre Größe und ihren Mut gelten könnten. Gleichwohl kann dies nicht als Rechtfertigung für den Gesetzgeber dienen, diese Urteile weiterhin aufrechtzuerhalten.

II. Zum Gesetz zur Aufhebung von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte

1. Zu den ersten nach dem 30. Januar 1933 erlassenen Gesetzen gehörte das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 – Erbgesundheitsgesetz – (RGBl. I S. 529). Es trat am 1. Januar 1934 in Kraft. Das Gesetz lehnte sich über weite Strecken an eine vom Preußischen Landesgesundheitsamt ausgearbeiteten Entwurf an, ermöglichte jedoch – abweichend von diesem Entwurf – auch Sterilisationen gegen den Willen der Betroffenen. Gleichzeitig wurde ein breit angelegter Propagandafeldzug zur Popularisierung der Gesetzesziele begonnen, der die Gefahr eines Niedergangs des Volkes durch „Erbkranke“ zu einer bedrohlichen Vision steigerte und so die beabsichtigten Sterilisationen im Interesse einer „Rassehygiene“ geradezu zum sittlichen Gebot erhob.

Nach § 1 des Erbgesundheitsgesetzes konnte der Erbkranke unfruchtbar gemacht werden, „wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen

oder geistigen Erbschäden leiden werden“. Als „Erbkrankheiten“ galten unter anderem angeborener Schwachsinn, Schizophrenie, manisch-depressives Irresein, erbliche Fallsucht, erblicher Veitstanz, erbliche Blindheit, erbliche Taubheit sowie schwere körperliche Mißbildungen erblicher Art. 96 % aller bis 1945 sterilisierten Personen wurden aufgrund der Diagnosen Schwachsinn, Schizophrenie, Epilepsie und manisch-depressives Irresein unfruchtbar gemacht. Die größte Gruppe stellten die „Schwachsinnigen“ mit etwa zwei Drittel aller Sterilisierten. Da die Erblichkeit der verschiedenen Formen der Geistesschwäche im Einzelfall schwer nachweisbar war, ersetzte der Gesetzgeber den Begriff des erblichen durch den des „angeborenen Schwachsinn“, der alle Fälle umfaßte, die nicht als durch äußere Faktoren verursacht nachgewiesen werden konnten.

Die Sterilisation setzte einen Antrag voraus. Der Antrag konnte vom Betroffenen selbst, seinem gesetzlichen Vertreter oder mit Zustimmung seines Pflegers gestellt werden; antragsberechtigt waren aber auch Amts- und Gerichtsärzte sowie Leiter von Heil- und Pflege-, Kranken- und Strafanstalten. Nach § 12 war die endgültig beschlossene Sterilisation, wie schon als maßgeblicher Unterschied des Erbgesundheitsgesetzes zum Entwurf von 1932 hervorgehoben, „auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden auszuführen, sofern nicht dieser allein den Antrag gestellt hat“. Durch die erste Ausführungsverordnung vom 5. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1021) wurde angeordnet, daß die Amtsärzte in den Fällen, in denen nach dem Gesetz eine Sterilisierung angeordnet werden konnte, entsprechende Anträge zu stellen hätten.

Über die Anträge auf Unfruchtbarmachung hatten nach §§ 5 und 6 bei den Amtsgerichten eingerichtete Erbgesundheitsgerichte zu entscheiden, die außer mit dem Amtsrichter als Vorsitzendem und zwei Beisitzern, einem beamteten Arzt und einem weiteren, „mit der Erbgesundheitslehre vertrauten“ Arzt besetzt waren. Das Verfahren war nicht öffentlich. Das Gericht entschied aufgrund mündlicher Beratung durch Beschlußfassung mit Stimmenmehrheit. Gegen den Beschluß des Erbgesundheitsgerichts sah das Gesetz die Beschwerde vor, über die das beim Oberlandesgericht gebildete Erbgesundheitsobergericht endgültig zu entscheiden hatte.

Die Gesamtzahl der nach diesem Gesetz gerichtlich angeordneten und durchgeführten Sterilisationen bis 1939 wird auf 290 000 bis 300 000 geschätzt. Für die Zeit von 1939 bis 1945, in der kriegsbedingt die Sterilisationen nur auf Fälle „besonders großer Fortpflanzungsgefahr“ beschränkt wurden, werden noch einmal 60 000 Eingriffe angenommen. Demnach ist für den Zeitraum 1934 bis 1945 von ca. 350 000 Sterilisationen auszugehen. 5 000 bis 6 000 Frauen und ungefähr 600 Männer starben an den Eingriffen. Heute leben nach einer groben Schätzung des Statistischen Bundesamtes vom April 1996 noch rund 55 000 unmittelbar Betroffene.

Das Erbgesundheitsgesetz besteht nicht mehr. Allerdings war die Frage seines Fortbestandes nach dem Krieg längere Zeit unklar, wenngleich die meisten Vorschriften schon mangels Wiedererrichtung von Erbgesundheitsgerichten gegenstandslos waren. In der sowjetischen Besatzungszone wurde das Gesetz am 8. Januar 1946 aufgehoben. Bayern (1945), Hessen (1946) und das (damalige) Land Württemberg-Baden (1946) erließen Gesetze oder Verordnungen zur „Aufhebung“, „vorläufigen Außerkraftsetzung“, „Nichtanwendung des Erbgesundheitsgesetzes“. In der früheren britischen Zone wurde unter dem 28. Juli 1947 eine Verordnung über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitssachen erlassen (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 110). Bis Ende Juni 1965 wurden 3 723 Anträge erledigt, von denen 964 zur Aufhebung der Sterilisationsentscheidungen wegen fehlerhafter oder mißbräuchlicher Durchführung des Erbgesundheitsgesetzes führten.

- In den ersten Jahrzehnten nach dem Krieg wurde das Geschehene insbesondere unter dem Gesichtspunkt behandelt, ob das Erbgesundheitsgesetz ein typisch nationalsozialistisches Gesetz gewesen sei, d. h. ein legislatives Unrecht enthaltenes Gesetz, dessen Anwendung zur Wiedergutmachung verpflichtete. Hierzu führte die Bundesregierung am 7. Februar 1957 im Deutschen Bundestag aus (Plenarprotokoll 2/191, S. 10876 [A]):

„Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 ist kein typisch nationalsozialistisches Gesetz, denn auch in demokratisch regierten Ländern – z. B. Schweden, Dänemark, Finnland und in einigen Staaten der USA – bestehen ähnliche Gesetze; das Bundesentschädigungsgesetz gewährt aber grundsätzlich Entschädigungsleistungen nur an Verfolgte des NS-Regimes und in wenigen Ausnahmefälle an Geschädigte, die durch besonders schwere Verstöße gegen rechtsstaatliche Grundsätze Schaden erlitten haben.“

Die Auffassung, das Erbgesundheitsgesetz sei kein typisches NS-Gesetz gewesen, wurde von der Rechtsprechung nahezu einheitlich unter Berufung auf die Entstehungsgeschichte und die Gesetzgebung anderer Staaten geteilt. Konzidiert wurden lediglich gerichtliche Fehlentscheidungen, vor allem wegen unzutreffender ärztlicher Diagnosen, in einem relativ geringen Umfang.

In jüngerer Zeit stießen die Betroffenen und ihre Fürsprecher, nachhaltig durch Forschungsergebnisse unterstützt, für ihre Sicht auf wachsende Akzeptanz in der Öffentlichkeit und Politik. Es setzte sich die Erkenntnis durch, daß die beispiellose Zahl der Sterilisationen zwischen 1934 und 1945 nur durch die „Allianz“ zwischen Rassehygienikern und NS-Bewegung, die Integration der Sterilisationspolitik in die den Massenmord mit umfassenden biologistischen Zielen des NS-Staates, die totalitäre Ausschaltung anderer Auffassungen im NS-Staat sowie dem unbedingten Einsatz der politischen Macht beim Gesetzesvollzug zu erklären

war und daher als typisches nationalsozialistisches Unrecht angesehen werden mußte.

Der Bewertungswandel fand seinen Niederschlag in einer Entscheidung der Bundesregierung von 1980, Zwangssterilisierten auf Antrag eine Zuwendung von 5 000 DM zu leisten. Darüber hinaus erhalten sie nach der Richtlinie der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von NS-Unrechtsmaßnahmen laufende Leistungen von 100 DM monatlich. Die Härteregelung gilt inzwischen auch für Zwangssterilisierte im Beitrittsgebiet.

3. Der Deutsche Bundestag nahm am 5. Mai 1988 eine Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses an (Drucksache 11/1714), in der es heißt:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die in dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 vorgesehenen und auf der Grundlage dieses Gesetzes während der Zeit von 1933 bis 1945 durchgeführten Zwangssterilisierungen nationalsozialistisches Unrecht sind.
2. Der Deutsche Bundestag ächtet diese Maßnahmen, die ein Ausdruck der inhumanen nationalsozialistischen Auffassung vom „lebensunwerten Leben“ sind.
3. Den Opfern der Zwangssterilisierung und ihren Angehörigen bezeugt der Deutsche Bundestag Achtung und Mitgefühl.'

Diesen Beschluß bekräftigte der 12. Deutsche Bundestag in seiner 237. Sitzung am 29. Juni 1974 (Drucksache 12/6748 [neu], Drucksache 12/7989). Der Bundesrat nahm beide Beschlüsse zum Anlaß, seinerseits in der 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 eine entsprechende Entschließung zu fassen (BR-Drucksache 1103/94 [Beschluß]). Im Folgejahr, am 31. März 1995, entsprach der 13. Deutsche Bundestag einer Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 13/818, S. 2), vier Petitionen „der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit dem Ziel, ein gesetzliches Verfahren zur Aufhebung von Entscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte zu schaffen“. Die Petenten hatten gefordert, das Gesetz aus dem Jahre 1933 für ungültig sowie die Entscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte für nichtig zu erklären.

4. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der am 31. März 1995 beschlossenen Zustimmung zu der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses. Er schlägt die Aufhebung der Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte durch Gesetz vor, um so der vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat geforderten moralischen Wiedergutmachung auch rechtlich Ausdruck zu verleihen.

Mit der Aufhebung der Gerichtsentscheidungen durch Gesetzesbeschluß beschreitet der Entwurf einen anderen Lösungsweg als vom Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages vorgeschlagen (s. o.). Eine antragsbedingte Aufhebung in einem gerichtlichen Verfahren wäre nur angezeigt, wenn erst nach Einzelfallprüfung die für die Aufhebung

entscheidenden Gesichtspunkte festgestellt werden könnten. Dies ist nicht der Fall. Insbesondere ist eine Differenzierung zwischen Anordnungsbeschlüssen der Erbgesundheitsgerichte, die gegen den oder mit dem Willen des Betroffenen ergangen sind, abzulehnen. Bei Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs tragen alle Anordnungsbeschlüsse Zwangscharakter. Der Entwurf spricht sich daher für die Aufhebung aller auf der Grundlage des Erbgesundheitsgesetzes ergangenen Sterilisationsentscheidungen durch Gesetz aus.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege)

Zu § 1

§ 1 greift mit der Generalklausel den Grundgedanken der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtsunwirksamkeit staatlicher Maßnahmen auf. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19. Februar 1997 – 1 BvR 357/52 – ausgeführt, daß es nicht übersehen habe, „daß unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Gesetze mit einem solchen Maß von Ungerechtigkeit und Gemeenschädlichkeit erlassen worden sind, daß ihnen jede Geltung als Recht abgesprochen werden muß“.

Dementsprechend sieht die Generalklausel vor, daß das durch dieses Gesetz aufgehobene Urteil unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit ergangen sein muß. Der Kreis der erfaßten Urteile wird zusätzlich kumulativ durch Merkmale gekennzeichnet, die typisches NS-Unrecht umschreiben: Aufgehoben sind nur solche Urteile, die aus politischen, rassistischen oder weltanschaulichen Gründen zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Regimes ergangen sind. Eine Entscheidung aus politischen oder rassistischen Gründen liegt in der Regel vor bei Widerstandshandlungen gegen den Nationalsozialismus oder bei Zuwiderhandlungen von Personen, die sich oder andere nur noch durch Außerachtlassung von Rechtsvorschriften der Verfolgung durch die Nationalsozialisten entziehen konnten. Dies gilt in gleichem Maße für Fälle, in denen sich die Verurteilung gegen Personen gerichtet hat, die nach der NS-Ideologie als „asozial“ oder „minderwertig“ galten und Strafmaß wie Strafzweck auf deren Vernichtung ausgerichtet waren.

Voraussetzung ist, daß eine strafgerichtliche Entscheidung nach dem 30. Januar 1933 ergangen ist. Dies bedeutet zum einen, daß die Vorschrift anwendbar ist auf Tatbestände, die vor dem 30. Januar 1933 als eine Zuwiderhandlung betrachtet wurden, ihre strafrechtliche Beurteilung aber erst nach diesem Zeitpunkt erfolgte. Zum anderen ist die Regelung zeitlich nach hinten offen, um auch die Urteile zu erfassen, die nach der Kapitulation – insbesondere von Militärgerichten unter Überschreitung ihrer Kompetenzen – ergangen sind.

Die Notwendigkeit, durch das Gesetz die den aufgehobenen Entscheidungen zugrundeliegenden Verfahren einzustellen, ergibt sich daraus, daß aus strafprozessualer Sicht die Verfahren durch die Urteilsaufhebung wieder in den Stand nach gerichtlichem Eröffnungsbeschluß gesetzt werden. Unschuldige Personen, die wegen seitdem nicht verjährter Delikte angeklagt waren, sollen sich nicht erneut der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt sehen.

Zu § 2

Die Regelbeispiele in § 2 dienen der Konkretisierung der Generalklausel, um die rein deklaratorische Feststellung, daß ein bestimmtes Urteil gemäß § 1 aufgehoben ist, zu erleichtern. Hierbei ist zu unterscheiden nach Urteilen, die von bestimmten rechtsstaatswidrigen Institutionen gefällt worden sind (Nummern 1 und 2) und den Entscheidungen, die auf legislativem Unrecht beruhen.

Zu Nummer 1

Durch dieses Gesetz werden alle Entscheidungen des Volksgerichtshofes aufgehoben. Der Volksgerichtshof sollte nach dem Willen Hitlers und seiner Justizfunktionäre ein eindeutiges Aliud zu der auf der Grundlage zur Weimarer Reichsverfassung errichteten, unabhängigen und gesetzesgebundenen ordentlichen Strafergerichtsbarkeit darstellen. Seine Aufgabe bestand nicht in der Rechtspflege, sondern in der „Bekämpfung“ von „Volksschädlingen“. Seine Richter verstanden sich nicht als Rechtsanwender, sondern als Bestandteile einer „Kampftruppe“ und als politische Kämpfer für Hitler. Die „Recht“-Sprechung diente nicht der Wahrung des Rechts, sondern der Erfüllung des „Führerwillens“. Eine derartige Institution steht – ungeachtet der konkreten Ergebnisse ihrer Tätigkeit – in diametralem Gegensatz zur Aufgabe einer unabhängigen, nur dem Recht verpflichteten Judikative im Sinne des Grundgesetzes.

Dementsprechend hat auch der Deutsche Bundestag am 25. Januar 1985 einstimmig beschlossen, „daß die als ‚Volksgerichtshof‘ bezeichnete Institution kein Gericht im rechtsstaatlichen Sinne, sondern ein Terrorinstrument zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Willkürherrschaft war“ (Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, Drucksache 10/2368, S. 2).

Zu Nummer 2

Auch bei den im Gesetzestext näher bezeichneten Standgerichten handelte es sich nicht um Institutionen, die als Bestandteile einer vom heutigen Gesetzgeber unter Gewaltenteilungsaspekten zu akzeptierenden unabhängigen Rechtspflege gelten können. So bedurften nach Artikel IV Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 15. Februar 1945 beispielsweise alle Urteile dieser Standgerichte der Bestätigung durch den Reichsverteidigungskommissar, was eine unabhängige Rechtspflege ausschloß, weil die endgültige Entscheidung nicht bei dem Gericht lag.

Darüber hinaus gilt hier das für den Volksgerichtshof Ausgeführte entsprechend: Aufgabe der noch kurz vor Kriegsende eingeführten Standgerichte, die ne-

ben dem Freispruch nur auf Todesstrafe erkennen konnten, war die Aufrechterhaltung der Disziplin, um die „Deutsche Kampfbereitschaft und Hingabe bis zum Äußersten“ zu wahren, nicht jedoch die Rechtspflege.

Zu Nummer 3

Durch diese Vorschrift werden grundsätzlich alle Todesurteile sämtlicher Gerichte aufgehoben, wenn sie nicht auf einer Norm des allgemeinen Strafrechts beruhen, die bereits vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten die Todesstrafe vorsah.

a) Todesurteile des Reichskriegsgerichts und der Militärgerichte

Im Verlauf des Zweiten Weltkrieges wurden Zehntausende deutscher Soldaten und Zivilpersonen Opfer von Verurteilungen wegen der Tatbestände „Kriegsdienstverweigerung“, „Desertion/Fahnenflucht“ und „Wehrkraftzersetzung“. Mit zunehmender Kriegsdauer wurden immer mehr Todesurteile ausgesprochen, um die militärische „Manneszucht“ (im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938, RGBl. I S. 1683) und die Kampfkraft der Truppe aufrechtzuerhalten. Die massenhafte Verhängung von Todesurteilen zielte auf allgemeine Abschreckung. Der vom nationalsozialistischen Deutschland geführte Angriffs- und Vernichtungskrieg sollte um jeden Preis, auch in aussichtslosen Situationen von den Soldaten weitergeführt werden. Die Anwendung der Höchststrafe diente der Erzwingung unbedingten Gehorsams auch gegenüber sinnlosen Befehlen. Auf dieser Grundlage hat das Bundessozialgericht bereits in seiner Entscheidung vom 11. September 1991 (Az. 9 a RV 11/90) festgestellt, daß bei den Todesurteilen der Militärstrafjustiz angesichts der Gesamtumstände die Rechtswidrigkeit der Urteile zu vermuten ist.

Auch der Deutsche Bundestag hat sich in seiner Entschließung am 15. Mai 1997 dahin gehend ausgesprochen, „daß die von der Wehrmachtjustiz während des Zweiten Weltkrieges wegen dieser Tatbestände verhängten Urteile unter Anlegung rechtsstaatlicher Wertmaßstäbe Unrecht waren“ (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 14. Mai 1997, Drucksache 13/7669).

Ausgenommen von der Aufhebung der durch die Wehrmachtjustiz ausgesprochenen Todesurteile kraft Gesetzes sind diejenigen, denen Delikte zugrundeliegen, die auch vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten nach allgemeinem Strafrecht mit der Todesstrafe bedroht waren, in der Hauptsache Mord oder Tötung mittels Sprengstoff. Diese Einschränkung entspricht sowohl der Entschließung des Bundestages als auch den Ausführungen des Bundessozialgerichts.

Unter das Regelbeispiel fallen darüber hinaus solche Urteile der Wehrmachtjustiz, die aufgrund der Tatbestände „Kriegsdienstverweigerung“, „Desertion/Fahnenflucht“, „Wehrkraftzersetzung“ oder ähnlicher Delikte ergangen sind und die nicht zu einem Todesurteil geführt haben.

Soweit sich das Regelbeispiel ansonsten auf die Nennung der Todesurteile der Militärgerichtsbarkeit beschränkt, bedeutet dies nicht den Fortbestand der übrigen Urteile dieser Gerichte. Vielmehr können diese der Generalklausel des § 1 des Gesetzentwurfs unterfallen.

b) Todesurteile der sonstigen Gerichte

Dieser Regelung liegt die Überlegung zugrunde, daß die Todesstrafe, obwohl sie nach unserer heutigen Verfassung abgeschafft ist, zwar nicht grundsätzlich als rechtsstaatswidrig angesehen werden kann, sie jedoch in der Zeit des nationalsozialistischen Unrechtsregimes für rechtsstaatswidrige Zwecke eingesetzt und rechtsstaatswidrig angewandt worden ist.

Gab es in der Weimarer Republik lediglich vier Delikte nach allgemeinem Strafrecht, die mit der Todesstrafe bedroht waren, so wuchs die Zahl der mit der Todesstrafe sanktionierten Tatbestände unter der NS-Herrschaft auf 46, meist politischer Natur. Greift man einzelne Vorschriften heraus, z. B. die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939, die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 oder die Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938, so wird deutlich, daß es bei diesen nach dem 30. Januar 1933 neu eingeführten Tatbeständen nicht um die Abwehr von Schwerestrafkriminalität ging, sondern um die Verfolgung politischer Ziele, nämlich die Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Terrorregimes. Dementsprechend sind die meisten dieser Gesetze und Verordnungen sowie die darauf beruhenden Durchführungsbestimmungen und Erlasse durch Artikel I und II des Gesetzes Nr. 1, Artikel I und II des Gesetzes Nr. 11 und Artikel I des Gesetzes Nr. 55 des Kontrollrates aufgehoben worden.

Doch selbst in den Fällen, in denen das Anwendungsgebiet der Todesstrafe auf Delikte wie Kindesentführung, Schieberei oder das Stellen von Autofallen erstreckt wurde, diente dies vor allem der „Säuberung“ und der Umsetzung des erklärten „Führer“-Willens, wonach „etliche Zehntausende“ hinzurichten seien. Dementsprechend hatte nach Freisler das Strafrecht die Funktion einer „dauernd arbeitenden Selbstreinigungsapparatur, die alle Friedensstörer mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen und zu vernichten hat.“

In diesem Sinne wurden viele der Gesetze, die die Todesstrafe androhten, rechtsstaatswidrig angewandt – etwa unter Berufung auf die Analogiebestimmung des im Jahre 1935 neu aufgenommenen § 2 RStGB oder durch die Einführung des Beurteilungsmerkmals des „gesunden Volksempfindens“. Etliche wurden darüber hinaus rechtsstaatswidrig erlassen, zum Beispiel durch Verkündung im Rundfunk und/oder mit Rückwirkung.

Daß aufgrund der länderrechtlichen Wiedergutmachungsbestimmungen größtenteils Mischurteile nicht vollständig aufgehoben worden sind, kann heute nicht als Argument dafür dienen, diese Ver-

fahrensweise zu übernehmen. Wenn sich der Gesetzgeber aufgrund der unmittelbaren zeitlichen Nähe, die eine ungleich größere Aufklärungsmöglichkeit der einzelnen Tatbestände bot, für diese Lösung entschieden hat, ist eine derartige Vorgehensweise verständlich. Heute hingegen muß eine andere Regelung getroffen werden: Mehr als 50 Jahre nach Kriegsende wird sich das Tatgeschehen häufig im einzelnen nicht mehr rekonstruieren lassen, insbesondere, wenn Akten nicht verfügbar sind. Darüber hinaus gelten heute ganz andere Maßstäbe als im Krieg oder nach Kriegsende; eine der damaligen Zeit vergleichbare Beurteilungsgrundlage besteht damit ohnehin nicht mehr. Dies rechtfertigt es, einen Schnitt zu machen und für noch nicht überprüfte bzw. aufgehobene Urteile einen zeitgerechten neuen Lösungsweg zu beschreiten.

Zu Nummer 4

Als Regelbeispiel für offenes NS-Unrecht eignen sich, unabhängig davon, ob ein Strafverfahren mit der Todesstrafe endete oder mit einer zeitigen Freiheitsstrafe, jedenfalls auch die Urteile, die auf Gesetzen beruhen, die durch den Kontrollrat als rechtsstaatswidrig erkannt und dementsprechend in Artikel I des Gesetzes Nummer 1 und Artikel I und II des Gesetzes Nummer 11 sowie Artikel I des Gesetzes Nummer 55 aufgehoben worden sind, einschließlich aller Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse. Diese Gesetze werden in der Anlage zu dem Gesetz noch einmal besonders aufgeführt, um die Anwendung zu erleichtern.

Besonders aufgeführt wird als zusätzliches Regelbeispiel die mit dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) in Kraft getretene Neufassung des § 175 StGB, der – insbesondere in Verbindung mit dem neu gefaßten § 2 (Strafwürdigkeit nach gesundem Volksempfinden) – als Grundlage für die verschärfte Verfolgung von Homosexuellen diente.

Für weitere Regelungen, die ebenfalls als „offenbares NS-Unrecht“ qualifiziert werden können, die sich aber nicht in dem Anlagenkatalog befinden, gilt, daß eine abschließende Aufzählung sämtlicher Regelungen, insbesondere Erlasse, die von den Nationalsozialisten unter Verstoß gegen elementare Grundsätze der Gerechtigkeit erlassen worden sind, heute mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand nicht leistbar ist. Der Katalog erhebt damit keinen Anspruch auf Vollständigkeit, hat aber andererseits auch keine Ausschlußfunktion.

Auch durch diese Regelungen sollen nicht nur Verurteilungen wegen Taten erfaßt werden, die allein nach nationalsozialistischer Auffassung strafbar waren, sondern gleichfalls die sogenannten Mischurteile, in denen auch die Verwirklichung eines Delikts, das nach allgemeinen Bestimmungen strafbar war, zugrunde lag. Es wird hierbei davon ausgegangen und ist durch zahlreiche Beispiele in der Literatur belegt, daß die Strafe entscheidend durch nationalsozialistisches Gedankengut bestimmt worden ist und aus heutiger Sicht kein Bedarf mehr für eine teil-

weise Aufrechterhaltung dieser Urteile besteht, da die Straftaten ohnehin verjährt sind. Es würde dem Ziel, Rechtssicherheit zu schaffen, diametral entgegenlaufen, derartige Urteile teilweise aufrechtzuerhalten bzw. gegebenenfalls ein neues Strafmaß festzusetzen.

Zu § 3

Die Vorschrift stellt klar, daß rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen über die Aufhebung von Urteilen bestehen bleiben, die in der Nachkriegszeit unter Zugrundelegung der Bestimmungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege erlassen wurden. Zur möglichen Alternative siehe oben unter Nummer 2 der allgemeinen Begründung.

Zu § 4

Diese Vorschrift regelt, daß weitergehende Vorschriften, die zur Wiedergutmachung oder Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege erlassen wurden, unberührt bleiben. Es wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob ein NS-Unrechtsurteil bereits nach diesen Bestimmungen aufgehoben war, oder, sofern es nicht bereits nach § 1 des Entwurfs aufgehoben ist, nach weitergehenden Vorschriften aufgehoben oder abgeändert werden kann.

Zu § 5

Absatz 1 regelt das Feststellungsverfahren. Danach wird die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur auf Antrag tätig. Die Aufzählung der nach dem Tode des Verurteilten antragsberechtigten Angehörigen in Absatz 2 lehnt sich an § 11 Abs. 1 Nr. 1 a StGB an. Bei der Ablehnung der Feststellung handelt es sich um einen Justizverwaltungsakt, so daß nach § 23 EGGVG der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist.

Nur in den Fällen, in denen alle Antragsberechtigten verstorben oder unbekanntem Aufenthalts sind, hat die Staatsanwaltschaft von Amts wegen tätig zu werden. Hierdurch soll verhindert werden, daß gegen den Willen von NS-Justizopfern ein Feststellungsverfahren durchgeführt wird. Weitere Voraussetzung hierfür ist aber darüber hinaus die Geltendmachung eines berechtigten Interesses. Der Begriff des berechtigten Interesses entspricht dem in § 193 StGB. Es liegt vor, wenn ein vom Recht als schutzwürdig anerkannter öffentlicher oder privater, ideeller oder materieller Zweck verfolgt wird. Das ist jedenfalls immer dann gegeben, wenn die Feststellung im Interesse der Allgemeinheit liegt bzw. das Ausmaß der Rechtsverletzung oder die Stellung des Betroffenen im öffentlichen Leben die Feststellung erforderlich erscheinen lassen. Dies kann dadurch veranlaßt werden, daß sich – wie im Fall Dietrich Bonhoeffer – ein bestimmter Personenkreis um die Rehabilitierung eines Verurteilten bemüht oder der Fall auf andere Weise – etwa durch Recherche eines Journalisten – an die Öffentlichkeit gelangt, so daß ein über einen engen Personenkreis hinausgehender Klärungs- und Feststellungsbedarf besteht.

Da das Gesetz erstmals eine Grundlage für die Rehabilitierung von ausländischen Staatsangehörigen schafft, die in den von Deutschen besetzten Gebieten verurteilt worden sind, wird auch immer dann ein berechtigtes Interesse anzunehmen sein, wenn etwa Amtsträger kirchlicher Organisationen oder sonstiger Glaubensgemeinschaften die Feststellung im Hinblick auf einen ausländischen Staatsangehörigen betreiben, der keine Familienangehörigen hat.

Absatz 3 regelt die örtliche Zuständigkeit. Wie in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen bestimmt sich diese in erster Linie nach dem Sitz der Staatsanwaltschaft, die das Verfahren eingeleitet hatte und in zweiter Linie nach dem Wohnsitz des Antragstellers. In Fällen, in denen der Sitz der Staatsanwaltschaft bzw. der Wohnsitz des Verurteilten außerhalb des Geltungsbereiches dieses lag, ist die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin zuständig.

Zu § 6

Diese Vorschrift stellt klar, daß die Nebenstrafen und Nebenfolgen im Falle der Urteilsaufhebung ebenfalls aufgehoben sind.

Zu § 7

Diese Vorschrift regelt wie bisher die registerrechtliche Behandlung von aufgehobenen Verurteilungen.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Aufhebung von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte)

Das – durch die erste Ausführungsverordnung vom 5. Dezember 1933 in seinen Auswirkungen noch erheblich verschärfte – Erbgesundheitsgesetz, auf dessen Grundlage die aufzuhebenden Entscheidungen ergangen sind, ist aus heutiger Sicht als legislativer Ausdruck der menschenverachtenden NS-Ideologie zu betrachten; sein Inhalt und seine Anwendung in der Praxis stellen selbst den Kernbereich der menschlichen Persönlichkeit zur Disposition des Staates und machen deutlich, daß ein Eigenwert des Individuums nicht respektiert wurde, sondern dieses uneingeschränkt hinter vermeintlichen Interessen der „Volksgemeinschaft“ zurückzutreten hatte. Die Vorschriften über die Sterilisation „Erbkranker“ und die auf ihrer Grundlage ergangenen Entscheidungen verstoßen daher in eklatanter Weise gegen elementare Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, so daß ihnen der Charakter als „Recht“ bzw. „Rechtsprechung“ abgesprochen werden muß.

Zu § 1

Von der Aufhebung werden nur Gerichtsentscheidungen erfaßt, mit denen nach dem Wortgebrauch des Erbgesundheitsgesetzes eine „Unfruchtbarmachung“ beschlossen worden ist. Einen solchen Beschluß konnte nur ein Erbgesundheitsgericht (§ 5 Erbgesundheitsgesetz) sowie, auf Beschwerde gegen einen ablehnenden Beschluß eines Erbgesundheitsgerichts, ein Erbgesundheitsobergericht (§ 10 Erbgesundheitsgesetz) treffen. Solche Entscheidungen waren ausschließlich zwischen dem Inkrafttreten des

Gesetzes am 1. Januar 1934 und dem 8. Mai 1945 möglich. Die Aufhebung beschränkt sich auf die noch rechtskräftigen Beschlüsse. Soweit demnach die Gerichte in der früheren britischen Zone aufgrund der Verordnung über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitssachen vom 28. Juli 1947 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 107) rechtskräftige Beschlüsse der Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheitsobergerichte bereits aufgehoben haben, hat es damit sein Bewenden.

Zu § 2

Es ist nicht auszuschließen, daß die Rückwirkung der Aufhebung Rechtspositionen berührt, die Dritten in-

folge der Gerichtsbeschlüsse zugefallen sein könnten. Im Interesse der Rechtssicherheit ist deshalb klarzustellen, daß Rechte Dritter, die unmittelbar oder mittelbar durch eine gerichtliche Sterilisationsanordnung aufgrund des Erbgesundheitsgesetzes erworben wurden, unberührt bleiben. Aus diesem Grunde sieht die Vorschrift vor, daß die Aufhebung der gerichtlichen Entscheidungen durch den Gesetzgeber nicht zum Nachteil eines Dritten geltend gemacht werden kann.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz bedarf keiner weiteren Umsetzung; es kann unverzüglich in Kraft treten.

